

## Regelungen zur Verringerung der Auswirkungen des IFRS 9

Die Abstimmung im Plenum über den Legislativvorschlag in Bezug auf Übergangsregelungen zur Verringerung der Auswirkungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 auf die Eigenmittelausstattung von Finanzinstituten ist für die November-II-Tagung vorgesehen. Diese Regelungen sollten in Kraft treten, bevor der IFRS 9 am 1. Januar 2018 zwingend angewandt werden muss. Daher verständigten sich das Europäische Parlament und der Rat darauf, sie in einem beschleunigten Verfahren zu verabschieden.

### Hintergrund

Im Juli 2014 veröffentlichte das International Accounting Standards Board ([IASB](#)) den internationalen Rechnungslegungsstandard ([IFRS](#)) 9, der Finanzinstrumente betrifft, die eine Reaktion auf die Forderung der G20 sind, sich einem stärker zukunftsorientierten Modell für die Anerkennung erwarteter Kreditverluste aus finanziellen Vermögenswerten zuzuwenden. Die wichtigste Neuerung bei IFRS 9 besteht darin, dass die Grundlage des Ansatzes nun nicht mehr der eingetretene Kreditverlust (ICL), sondern der erwartete künftige Kreditausfall ([ECL](#)) ist. Die Anwendung des IFRS 9 könnte dazu führen, dass die Rückstellungen für erwartete Kreditverluste plötzlich [signifikant ansteigen](#) und in der Folge die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten zurückgehen.

### Vorschlag der Kommission

Die Europäische Kommission hat am 23. November 2016 ihre Überarbeitung der geltenden [Rechtsvorschriften zu Eigenkapitalanforderungen für Banken](#), die vierte Eigenkapitalrichtlinie (CRD 4) und die Eigenkapitalverordnung (CRR), angenommen. Zu dem Paket gehören Übergangsregelungen, mit denen ungerechtfertigte Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittelausstattung von Banken aus der EU ([Vorschlag](#) für den neuen Artikel 473a der CRR) verhindert werden sollen. Die Europäische Kommission schlägt eine fünfjährige Einführungszeit auf der Grundlage sinkender Entlastungen in den Anforderungen für zusätzlichen Rückstellungsbedarf infolge der Anwendung des IFRS 9 vor. In der Einführungszeit könnte man auch prüfen, ob es etwaige prozyklische Effekte des überarbeiteten Ansatzes gibt, und sich auf eine international harmonisierte aufsichtliche Behandlung des erwarteten Kreditausfalls gemäß IFRS 9 und seines US-Äquivalents verständigen, des Standards zu Finanzinstrumenten der überarbeiteten allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis (GAAP), die 2020 in Kraft treten wird. Da die neuen Regelungen vor dem Beginn der zwingend vorgeschriebenen Anwendung des IFRS 9 in Kraft treten müssen, haben sich das Europäische Parlament und der Rat darauf verständigt, die einschlägigen Vorschriften getrennt von dem übrigen Vorschlag zu behandeln und sie im beschleunigten Verfahren zu verabschieden.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Die Trilogverhandlungen mündeten am 25. Oktober 2017 in einem [Kompromiss](#) zwischen dem Parlament und dem Rat, in dem die fünfjährige Einführungsphase bestätigt wurde, während der es Banken gestattet sein wird, einen Teil der zusätzlichen Rückstellungen aufgrund der Anwendung des IFRS 9 wieder ihrem aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, dem harten Kernkapital, hinzuzufügen. Die Anpassungen beziehen sich auf im Übergangszeitpunkt gebildete Rückstellungen. Im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments wird eine gewisse Kapitalentlastung für zusätzliche Rückstellungen nach dem Übergang gewährt. Nach und nach wird der Anteil der zusätzlichen Rückstellungen, die wieder dem harten Kernkapital hinzugefügt werden können,



von 95 % auf null gesenkt, um eine vollständige Umsetzung der neuen Regelung unmittelbar nach dem Ende der Übergangsphase zu ermöglichen. Gemäß dem [Standard der regulatorischen Behandlung von Rechnungslegungsvorschriften](#) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht werden die Auswirkungen des neuen Wertminderungsmodells in Bezug auf das harte Kernkapital zu keinem Zeitpunkt vollständig neutralisiert. Der Kompromisstext sieht auch eine schrittweise Abschaffung von Vorschriften zur Behandlung von nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lautenden Risikopositionen bestimmter Banken gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite vor [neue Absätze 4 und 5 von Artikel 493 der CRR].

Bericht für die erste Lesung: [2016/0360B\(COD\)](#);  
 federführender Ausschuss: ECON Berichtersteller:  
 Peter Simon (S&D, Deutschland).

